

# **Studienordnung für den Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003**

(Stand: 06. Oktober 2021)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

---

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 30.05.2007, 23.11.2011, 10.10.2012, 20.02.2013, 17.02.2016, 17.05.2017 und vom 06.10.2021.

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Studiendauer und Studiumumfang
- § 4 Gliederung und curriculare Struktur des Studiums
- § 5 Lehrformen
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 M.A.-Abschlussarbeit
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## § 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Master-Prüfungsordnung.

## § 2 Studienziele

(1) Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbstständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

(2) Durch die Schwerpunktsetzung auf nationale Kontexte sollen die Studierenden auf Ähnlichkeiten und Unterschiede der verschiedenen europäischen philosophischen Traditionen aufmerksam gemacht werden.

## § 3 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium und 8 Semester im Teilzeitstudium. Im Vollzeitstudium sollen im Regelfall zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium soll ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten und beinhaltet 7 Module. Ein Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, was 15 Leistungspunkten entspricht. Davon werden jeweils 240 Std. durch das Belegen und Bearbeiten von Kursen abgedeckt (= 8 SWS; 1 SWS entspricht 30 Std. Bearbeitungszeit). Die Pflicht- und Wahlpflichtkurse eines Moduls sind im Studienportal veröffentlicht. 120 Std. sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Std. stehen für freie Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Onlineseminar zu diesem Modul zur Verfügung. Weitere 450 Stunden entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit, so dass der Studienumfang 3.600 Std. (120 LP) beträgt.

## § 4 Gliederung und curriculare Struktur des Studiums

(1) Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang gliedert sich in einen ersten Abschnitt Grundlagen, welcher 1.800 Arbeitsstunden und in einen zweiten Abschnitt Philosophie im europäischen Kontext, welcher ebenfalls 1800 Stunden studentischer Arbeitszeit umfasst. Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studienangebot insgesamt 4 Pflichtmodule, deren Absolvierung im ersten Studienjahr (Vollzeit) abgeschlossen sein soll.

(2) Das Studienangebot umfasst im zweiten Studienabschnitt 5 Wahlpflichtmodule, aus denen der/die Studierende 3 zur Bearbeitung auswählt; die Absolvierung der Module im zweiten Studienabschnitt soll nach 9 Monaten abgeschlossen sein. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten. Module des zweiten Studienabschnitts können erst nach der erfolgreichen Absolvierung der Module des ersten Studienabschnitts abgeschlossen werden.

(3) Das Studienangebot im Master of Arts Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erstreckt sich im ersten Studienabschnitt auf die Pflichtmodule:

Modul I: Einführung in die Theoretische Philosophie

Modul II: Grundlagen der Praktischen Philosophie

Modul III: Prinzipienfragen

Modul IV: Kulturphilosophie

und im zweiten Studienabschnitt auf die Wahlpflichtmodule:

Modul V: Historische Grundlagen des europäischen Denkens

Modul VI: Französische Philosophie der Gegenwart

Modul VII: Philosophie im angelsächsischen Raum

Modul VIII: Sozialphilosophie und politische Philosophie

Modul IX: Philosophie im Kontext des Deutschen Idealismus

Modul X: Rechtsphilosophie – Wirtschaftsphilosophie – Bioethik

Es sind drei Wahlpflichtmodule zu wählen.

## § 5 Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren und digitalen Lehrformen.

(2) Im Laufe des Studiums sind zwei Präsenzseminare zu absolvieren. Der Besuch eines Präsenzseminars kann durch die Teilnahme an einem Onlineseminar nach § 23 der geltenden Prüfungsordnung ersetzt werden. Die Präsenz- bzw. Onlineseminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Methoden, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Argumentation, Präsentation, Moderation etc.).

## § 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jedes der 7 Module, die der/die Studierende zu bearbeiten hat, wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen der im ersten und zweiten Studienabschnitt zu bearbeitenden Module erfolgt durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder eine Hausarbeit. Sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt ist jede der drei Prüfungsformen zumindest einmal zu wählen.

(2) Die Anfertigung einer Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Besuch eines Seminars gemäß § 5 (2). Die Wahl einer Prüfung durch Hausarbeit setzt das Angebot eines entsprechenden Seminars voraus.

(3) Eine Hausarbeit soll einen Umfang von 15–20 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) der geltenden Prüfungsordnung beizufügen. Hausarbeitsthemen sind rechtzeitig vorab mit der Prüferin / dem Prüfer schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind auf den jeweiligen Modulseiten im Studienportal veröffentlicht. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt entweder gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem oder gemäß § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung postalisch. In welchem Modul welche Abgabeform verbindlich ist, wird von dem/der Modulbeauftragten im Studienportal bekanntgegeben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert 30–45 Minuten. Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit der Prüferin / dem Prüfer schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind auf den jeweiligen Modulseiten im Studienportal veröffentlicht.

(5) Klausurthemen und die Schwerpunktsetzung sind individuell mit der Prüferin / dem Prüfer schriftlich zu vereinbaren. Die Absprache sollte bis zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen letztmöglichen Anmeldeterminen (15. Dezember im Sommersemester; 15. Juni im Wintersemester) erfolgen. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

## § 7 M.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens sechs der sieben zu absolvierenden Module erfolgreich abgelegt worden sind. Das siebte Modul kann parallel zur oder nach der M.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an zwei Präsenz- oder Onlineseminaren gemäß § 5 (2) dieser Ordnung beizufügen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt bei Vollzeitstudierenden drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.

(3) Für die Klärung der Themenstellung der Masterarbeit werden die Studierenden gebeten, sich rechtzeitig mit einer Betreuerin / einem Betreuer der Lehrgebiete Philosophie in Verbindung zu setzen. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch die Betreuerin / den Betreuer der Arbeit gestellt und der Kandidatin / dem Kandidaten durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) der geltenden Prüfungsordnung beizufügen.

## § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19.02.2003, 16.11.2011, 10.10.2012, 16.11.2012, 20.02.2013, 17. Februar 2016 und 06. Oktober 2021 sowie des Eilentscheids der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 30. Mai 2007 und der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10. Oktober 2012

Hagen, den 06. Oktober 2021

Der Dekan  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert